Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -	Datum 31.03.2008
Dezernat VI Amt Amt 66	**Öffentlichkeitsstatus** öffentlich

I N F O R M A T I O N **I0101/08**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Stadtrat	22.04.2008 08.05.2008	nicht öffentlich öffentlich

Thema: Stellungnahme zum Änderungsantrag DS 0419/07/15

Mit Beschluss-Nr. 1771-58(IV)07 zum Änderungsantrag DS 0419/07/15 hat der Stadtrat den Oberbürgermeister wie folgt beauftragt:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, wie durch das Abschalten von Ampeln in den Abend- und Nachtstunden sowie an Sonntagen an gering frequentierten Kreuzungen oder durch deren Abbau eine deutliche Reduzierung des Unterhaltungs- und Instandhaltungsaufwandes sowie der Stromkosten für LSA erreicht werden kann.
Die notwendige Verkehrssicherheit, insbesondere die Sicherheit der Fußgänger und Radfahrer, ist dabei trotz Kostenersparnis zu gewährleisten.“

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg werden zurzeit insgesamt 206 Lichtsignalanlagen (LSA) betrieben und mit diesen werden 223 Knotenpunkte geregelt.

In der Arbeitsgruppe Lichtsignalanlagen (AG LSA) ist die Polizei, MVB, Straßenverkehrsbehörde, Tiefbauamt und Stadtplanungsamt vertreten und durch dieses Gremium werden die Schaltzeiten der Lichtsignalanlagen festgelegt. Die Regelbetriebszeiten der LSA sind wie folgt:

Lfd.-Nr.	**Wochentag**	**Betriebszeit**
1	Montag bis Sonntag	00:00 bis 24:00
2	Montag bis Freitag	05:00 bis 21:00
3	Samstag	07:00 bis 21:00
4	Sonntag	08:00 bis 21:00

Einzelne Lichtsignalanlagen weichen von den vorgenannten Regelbetriebszeiten ab und werden nicht weiter erwähnt.

Im § 37 der VwV - StVO wird das Abschalten von Lichtsignalanlagen definiert: *„Nächtliches Ausschalten ist nur dann zu verantworten, wenn eingehend geprüft ist, dass auch ohne Lichtzeichen ein sicherer Verkehr möglich ist.“*

Die Richtlinie für Lichtsignalanlagen (RiLSA) schreibt im Pkt. 1.4 „Zeitweises Abschalten von Lichtsignalanlagen“ vor: *„Es ist vom Grundsatz auszugehen, dass Lichtsignalanlagen in der Regel ununterbrochen (Tag und Nacht) in Betrieb zu halten sind.“*

Die Verwaltung weicht bereits mehrere Jahre von diesen Vorgaben ab.

Von den 206 Lichtsignalanlagen befinden sich 33 Anlagen im 24-Stunden-Betrieb, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Diese Anzahl wurde schon einmal reduziert, aber im Zuge der Auswertung des Unfallgeschehens mussten einige Anlagen wieder zugeschaltet werden. Nach erfolgter Zuschaltung sanken die Unfallzahlen nachweislich. Als Beispiel möchten wir folgende Lichtsignalanlagen benennen:

- LSA Kn. 597 (Halberstädter Chaussee/Königstraße)
- LSA Kn. 576 (Leipziger Chaussee/Kirschweg)
- LSA Kn. 581 (Dodendorfer Straße/Raffeisenstraße)

Bereits im September 2007 führte die AG LSA eine Überprüfung der Abschaltzeiten durch. Im Rahmen der Überprüfung wurden 22 Anlagen an Sonntagen vollständig abgeschaltet und an 11 Lichtsignalanlagen die Betriebszeiten stark reduziert. Im Rahmen der AG LSA am 05.03.2008 wurde über weitere mögliche Abschaltungen gemäß DS 0419/07/15 beraten. Im Ergebnis der Beratung werden an 43 Lichtsignalanlagen die Betriebszeiten nochmals verändert (Änderungen sind in der Anlage „Grün“ gekennzeichnet). Die RiLSA schreibt dazu:

„Unfalluntersuchungen haben gezeigt, dass eine durch das Abschalten deutlich erhöhte Unfallwahrscheinlichkeit besteht. Dies trifft besonders zu für Einbiegen/Kreuzen-Unfälle. Selbst für die Anlagen, die beim zeitweisen Abschalten für längere Zeit unfallfrei bleiben, ergibt sich bei Betrachtung über mehrere Jahre aus einer solchen erhöhten Unfallwahrscheinlichkeit die Erwartung für Unfälle. Die entstehenden volkswirtschaftlichen Verluste können dadurch deutlich höher liegen als die bewertbaren Einsparungen und eventuelle Nutzen im Hinblick auf die Nachtruhe von Anwohnern und die Flüssigkeit des Verkehrs.“

Auf Grund der Vorschriften in der RiLSA bleiben die geänderten Abschaltzeiten strikt im Fokus der AG LSA. Wird dabei ein Anstieg der Unfallzahlen verzeichnet, werden die Lichtsignalanlagen unverzüglich wieder zugeschaltet.

Der Signalisierungszustand „Gelbblinken“ bei ausgeschalteten Lichtsignalanlagen wird ebenfalls im § 37 der VwV-StVO geregelt. Dort heißt es: *„Solange die Lichtzeichenanlagne, die nicht nur ausnahmsweise in Betrieb sind, nachts abgeschaltet sind, soll in den wartepflichtigen Kreuzungszufahrten gelbes Blinklicht gegeben werden.“*
Bei abgeschalteter Lichtsignalanlage muss in spursignalisierte Zufahrten (Linksabbieger mit Pfeilmaske) bzw. beim Queren/Kreuzen von ÖPNV-Anlagen an Kreuzungen dem Kraftfahrer das Gelbblinken gezeigt werden, damit dieser vor möglichen Konflikten gewarnt wird. Dies schreibt ebenfalls die RiLSA vor.

Die anfallenden Instandhaltungs- und Wartungskosten können auch bei abgeschalteter Lichtsignalanlage nicht weiter gesenkt werden, weil die Lichtsignalanlagen einem strengen Wartungszyklus unterliegen.

Der Wartungszyklus wird in der DIN 0832 definiert und muss eingehalten werden. Bei ausgeschalteter Lichtsignalanlage können keine großen Energieeinsparungen erzielt werden, weil im Aus-Zustand das Steuergerät weiter arbeitet, auch wenn die Signalgeber nicht mehr leuchten bzw. auf „Gelbblinken“ geschaltet sind.
Bei Lichtsignalanlagen handelt es sich ausschließlich um Sicherheitsanlagen. Aus diesem Grund müssen alle sicherheitstechnischen Programme bzw. Baugruppen weiter betrieben werden. Diese Verfahrensweise wird in den einschlägigen DIN-Vorschriften bzw. in der RiLSA vorgeschrieben und ist nicht vom Hersteller abhängig.

Der Forderung nach so genannten „Schlafenden Ampeln“ kann nicht nachgekommen werden, weil dieses Steuerungsverfahren in unseren Fußgängerlichtsignalanlagen nicht vorgehalten wird. Würde man dieses Steuerungsverfahren zur Anwendung bringen, müssten alle Fußgängerlichtsignalanlagen der Landeshauptstadt Magdeburg kostenintensiv umgerüstet werden. Dieses o. g. Steuerungsverfahren wird hauptsächlich in ländlichen Gebieten eingesetzt und ist in den Fachgremien nicht unumstritten, da für Fußgänger immer ein gewisses Restrisiko besteht.

Marx
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr

Anlage
Anlage 1 zur I 0101/08-Schaltzeiten der Lichtsignalanlagen